



Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf dem slowakischen Telekommunikationsmarkt teilweise für nichtig

Die gesamtschuldnerisch gegen die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG verhängte Geldbuße und die allein gegen die Deutsche Telekom AG verhängte Geldbuße werden herabgesetzt

Die Slovak Telekom a.s. hatte auf dem slowakischen Telekommunikationsmarkt bis 2000 ein gesetzliches Monopol. Sie ist heute in der Slowakei der größte Anbieter von Telekommunikations- und Breitbandinternetdiensten. Die Deutsche Telekom AG, eine Gesellschaft deutschen Rechts, ist zu mehr als 50 % an ihr beteiligt.

Im Zuge der Anfang des Jahrhunderts eingeleiteten Liberalisierung des slowakischen Telekommunikationsmarkts¹ wurde die Slovak Telekom a.s. verpflichtet, alternativen Anbietern zu transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und damit verbundenen Diensten zu gewähren.

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014² stellte die Kommission fest, dass das Unternehmen, das die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG gebildet hätten, in Bezug auf die Breitbandinternetdienste in der Slowakei vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung begangen habe. Der entbündelte Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen der Slovak Telekom a.s. sei verweigert worden. Außerdem seien alternativen Anbietern unfaire Preise angeboten worden. Beim Zugang zu den Breitbandinternetdiensten sei die Marge zwischen den Preisen auf Vorleistungsebene und gegenüber Endkunden beschnitten worden (sog. Preis-Kosten-Schere).

Wegen dieser Zuwiderhandlung verhängte die Kommission gegen die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 38 838 000 Euro. Wegen Rückfälligkeit³ und eines hohen Gesamtumsatzes wurde gegen die Deutsche Telekom AG eine zusätzliche Geldbuße in Höhe von 31 070 000 Euro verhängt.

Die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG erhoben gegen den Beschluss der Kommission beim Gericht der Europäischen Union Klage.

Die Feststellung der Kommission, dass das Unternehmen, das die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG gebildet hätten, seine beherrschende Stellung missbräuchlich

¹ Durch die Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl. 2000, L 336, S. 4), die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. 2002, L 108, S. 33) und den Zákon z 3. decembra 2003 č. 610/2003 Z.z. o elektronických komunikáciách, v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 610/2003 vom 3. Dezember 2003 über die elektronische Kommunikation).

² Beschluss C(2014) 7465 final der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39523 – Slovak Telekom) in der durch die Beschlüsse C(2014) 10119 final und C(2015) 2484 final der Kommission vom 16. Dezember 2014 bzw. 17. April 2015 berichtigten Fassung.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2010, Deutsche Telekom / Kommission ([C-280/08 P](#)), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [104/10](#)).

ausgenutzt habe, wird vom Gericht mit seinen beiden heutigen Urteilen größtenteils bestätigt. Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission jedoch teilweise für nichtig und setzt die verhängten Geldbußen herab.

Als Erstes stellt das Gericht fest, dass Betreiber mit beträchtlicher Macht auf dem Markt wie die Slovak Telekom a.s. nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen zu gewähren. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften war es also eindeutig erforderlich, dass Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen der Slovak Telekom a.s. besteht, um auf dem slowakischen Markt der Breitbandinternetdienste die Entstehung und Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs zu ermöglichen. Die Feststellung, dass das Verhalten der Slovak Telekom a.s. wettbewerbswidrig war, **setzte deshalb nicht den Nachweis voraus, dass der Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen der Slovak Telekom a.s. für deren potenzielle Wettbewerber unentbehrlich gewesen wäre.**

Als Zweites stellt das Gericht zu der Frage, ob die Kommission eine Margenbeschnidung nachgewiesen hat, fest, dass die Kommission bei der Untersuchung der einzelnen Jahre des Zeitraums von 2005 bis 2010 bei den letzten vier Monaten des Jahres 2005 eine positive Marge festgestellt hat. **Deshalb traf die Kommission hinsichtlich der Ausschlusswirkungen der Verhaltensweise der Margenbeschnidung bei diesen vier Monaten eine besondere Nachweispflicht.** Im vorliegenden Fall hat **die Kommission nicht nachgewiesen, dass die Preispolitik, die Gegenstand des angefochtenen Beschlusses war, vor dem 1. Januar 2006 solche Ausschlusswirkungen gehabt hätte. Das Gericht erklärt den angefochtenen Beschluss daher insoweit für nichtig** und setzt die gegen die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG gesamtschuldnerisch verhängte Geldbuße von 38 838 000 Euro auf 38 061 963 Euro herab.

Als Drittes weist das Gericht darauf hin, dass die Haftung der Muttergesellschaft, wenn sie sich bloß von der ihrer Tochtergesellschaft ableitet, nur dann über die ihrer Tochtergesellschaft hinausgehen darf, wenn weitere Faktoren das der Muttergesellschaft vorgeworfene Verhalten individuell charakterisieren. Nach Auffassung des Gerichts ist die Rückfälligkeit der Muttergesellschaft, der Deutschen Telekom AG, ein Faktor, der deren Verhalten individuell charakterisiert, und somit rechtfertigen kann, dass die Kommission gegen sie eine zusätzliche Geldbuße verhängt. Hingegen ist **der Umsatz der Deutsche Telekom AG kein Faktor, der deren individuelles Verhalten bei der Verwirklichung der Zuwiderhandlung charakterisiert**, so dass er bei der Berechnung der zusätzlichen Geldbuße, die gegen diese Gesellschaft verhängt wurde, nicht zugrunde gelegt werden durfte.

Das Gericht setzt die gegen Deutsche Telekom AG verhängte zusätzliche Geldbuße daher von 31 070 000 Euro auf 19 030 981 Euro herab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-827/14](#) und [T-851/14](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255